

Seine Hoheit der Herzog von **Sachsen-Coburg-Gotha:**

Höchsthohen Geheimen Staatsrath Freiherrn **von Aretelhodt** und  
Höchsthohen Geheimen Regierungsrath **Sandler,**

Seine Durchlaucht der Fürst von **Schwarzburg-Sondershausen:**

Höchsthohen Staatsrath Dr. **Schambach,**

Seine Durchlaucht der Fürst von **Schwarzburg-Rudolstadt:**

Höchsthohen Regierungsrath **Mohr,**

Seine Durchlaucht der Fürst von **Reuß älterer Linie:**

Höchsthohen Regierungsrath **Weidinger,**

Seine Durchlaucht der Fürst von **Reuß jüngerer Linie:**

Höchsthohen Geheimen Regierungsrath **Fischer,**

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden ist:

## I.

Die theilseitigen Staatsregierungen sichern sich zu, gegenseitig auf dem der Lage des einschlagenden Landesrechts entsprechenden Wege Vorkehrung dahin treffen zu wollen, daß die von einer Verwaltungsbehörde in einem der theilseitigen Staaten erlassenen Verfügungen, welche nach den Gesetzen dieses Staates vollstreckbar sind, in dem Gebiete jedes der anderen theilseitigen Staaten in der den Gesetzen dieses anderen Staates entsprechenden Weise unter Anwendung der nachfolgenden Grundsätze zur Zwangsvollstreckung gebracht werden können.

Zu den Verfügungen im obigen Sinne sind auch diejenigen Entschliessungen von Verwaltungsbehörden zu rechnen, durch welche die in denselben bezeichneten Ansprüche auf Grund des Landesrechtes für vollstreckbar erklärt werden.

## II.

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund eines Ersuchens derjenigen Behörde, welche die zu vollstreckende Verfügung erlassen hat oder nach dem betreffenden Landesrechte zur Vollstreckung derselben berufen ist. Das Ersuchen kann auch durch die vorgesehene Behörde erlassen werden.

Das Ersuchen hat außer dem Inhalte der Verfügung die Versicherung der Vollstreckbarkeit zu enthalten.

Das Ersuchen ist an die zur Vollstreckung gleichartiger Verfügungen berufene Behörde des theilseitigen anderen Staates zu richten, innerhalb deren Bezirks die Person,